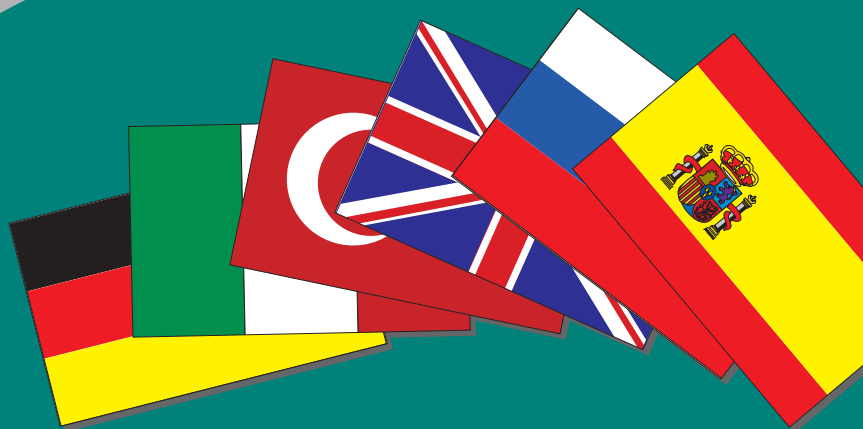




Intervet Deutschland GmbH · Postfach 11 30 · 85701 Unterschleißheim



707955-D, Februar 2003 (0100)101



***Einreisebestimmungen
für Hunde und Katzen***

2003



Vorschriften der hier nicht aufgeführten Länder können beim ADAC und den jeweils zuständigen Konsulaten erfragt werden. Die Angaben in diesem Heft werden jährlich überarbeitet und sorgfältig zusammengestellt. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Bestrebungen zur europaweiten Vereinheitlichung der Mitnahmebestimmungen von Haustieren auf Reisen bestehen. Bitte beachten Sie hierzu entsprechende aktuelle Pressemitteilungen.



Australien

Informationen unter www.affa.gov.au/



Belgien

Tierärztliche Bescheinigung der Tollwutimpfung erforderlich. Die Impfung muss mindestens 1 Monat vor Einreise erfolgt sein. Für **Hunde unter 3 Monaten** und für **Katzen** ist die Bescheinigung **3 bzw. 6 Monate** gültig, für ältere Hunde beträgt die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung 1 Jahr.



Bosnien-Herzegowina

siehe Jugoslawien



Bulgarien

Ein Nachweis über die Identifikation des Tieres sowie eine vom Amtstierarzt bestätigte Bescheinigung über Herkunft, Gesundheitszustand und Parasitenfreiheit in englischer Sprache ist erforderlich. Die Gesundheitsbescheinigung sollte nicht älter als 24 Stunden sein und die Behandlung der Hunde und Katzen innerhalb der letzten 60 Tage gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) enthalten. Für Hunde werden die im Internationalen Impfpass eingetragenen und amtstierärztlich bestätigten Impfungen gegen Tollwut und Staupe, für Katzen gegen Tollwut und Katzenseuche gefordert. Die Impfung gegen Tollwut soll vor mindestens 30 Tagen, längstens aber vor 12 Monaten erfolgt sein. Eine Bescheinigung über die Tollwutfreiheit des Herkunftslandes in den letzten 6 Monaten sowie ein serologischer Test, der nicht älter als 15 Tage sein sollte, über die Brucellosefreiheit (*Brucella canis*) beim Hund wird verlangt.



Dänemark

Tierärztliches Tollwutimpfzeugnis im Internationalen Impfpass, das die Impfung vor mehr als 30 Tagen und weniger als 12 Monaten bestätigt. Tiere zwischen 3-4 Monaten müssen ebenfalls gegen Tollwut geimpft werden. Sofern die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise vorgenommen wird, ist eine höchstens 10 Tage alte Gesundheitsbescheinigung nötig. Tiere jünger als 3 Monate benötigen keine Tollwutimpfung, aber eine Gesundheitsbescheinigung. Die Einfuhr von Pitbullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten.



Deutschland

Reiseverkehr (bis max. drei Tiere)

Beim Grenzübergang reicht der Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung im Internationalen Impfpass aus, sofern höchstens drei Tiere oder, im Falle von Hunde- oder Katzenwürfen, das Muttertier mit dem gesamten Wurf (Welpen jünger als 3 Monate) mitgeführt werden. Die Tollwutschutzimpfung soll mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübergang durchgeführt werden.



Einfuhr im Ausland erworbener Tiere

Bei Hunden und Katzen jünger als 3 Monate genügt ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis. Bei mehr als 3 Monate alten Tieren ist zusätzlich eine im Internationalen Impfpass beglaubigte Tollwutschutzimpfung erforderlich. Die Impfung sollte mindestens 30 Tage vor der Einreise und höchstens vor 12 Monaten erfolgt sein. Die Einfuhr aus Drittländern ist genehmigungspflichtig. Mindestalter bei Einreise: 8 Wochen. Die Einfuhr von Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen ist verboten. Darüber hinaus ist die Einfuhr weiterer Hunderassen je nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund gehalten werden soll, verboten.



Estland

Tollwutschutzimpfung vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten durchgeführt und im Internationalen Impfpass eingetragen. Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis in Englisch, Russisch oder Estnisch erforderlich. Mindestalter bei Einreise: 10 Wochen.



Finnland

Tierärztliche Tollwutimpfbescheinigung für Hunde und Katzen, die über 3 Monate alt sind. Impfung vor höchstens 12 Monaten. Tiere bis zum 3. Lebensmonat brauchen keine Impfung. Eine tierärztliche Bescheinigung über die Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*), die frühestens 30 Tage und spätestens 24 Stunden vor der Einreise erfolgt sein muss, wird gefordert.

Informationen und Musterformulare unter www.mmm.fi/el/julk/lemtuoen.html



Frankreich

Für Hunde und Katzen älter als 3 Monate ist eine gültige tierärztlich bescheinigte Tollwutimpfung ausreichend. Bei Erstimpfung muss die Impfung vor mindestens 30 Tagen erfolgt sein. Bei Auffrischungsimpfungen müssen die Bestimmungen des Einreiselandes erfüllt sein (Deutschland alle 12 Monate). Die Tiere müssen durch Mikrochip oder Tätowierung identifizierbar sein.



Bei Einreise von mehr als 3 Tieren und von Tieren, die jünger als 3 Monate sind, ist eine Sondergenehmigung des Ministère de l'Agriculture, Paris, erforderlich. Frankreich untersagt die Einreise von sogenannten Kampfhunden der 1. Kategorie. Hierzu gehören Pitbulls, Boerbulls und Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Hunden der Tosa-Rassen zuzuordnen sind. Hunde der 2. Kategorie, hierzu gehören alle Wach- und Schutzhunde (Rassehunde, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Tosa etc.) dürfen nur mit Maulkorb und an der Leine geführt werden. Diese Hunde dürfen einreisen, sofern beim Zoll ihr Geburtszeugnis und ihr Stammbaum vorgelegt und so bewiesen werden kann, dass sie dieser 2. Kategorie angehören.



Griechenland

Für Hunde und Katzen muss bei der Einreise ein Internationaler Impfpass oder ein amtstierärztliches Gesundheitsattest (in englischer Sprache) vorliegen. Die Impfung muss mindestens 15 Tage, jedoch höchstens 12 Monate vor der Einreise erfolgt sein.



Großbritannien und Nordirland

Folgende Dokumente sind mitzuführen: amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung im PETS-Zertifikat über die erfüllten Anforderungen (Mikrochip, Impfung, Bluttest), tierärztliche Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten, Erklärung des Besitzers, wonach das Tier in den letzten 6 Monaten vor der Einreise nicht in einem Land außerhalb der EU/EFTA-Staaten gewesen ist.

PET Travel Scheme:

1. Markierung mit Mikrochip nach ISO-Norm. Falls der Chip dieser nicht entspricht, muss ein Lesegerät vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden. Erst chippen, dann impfen! **2.** Tollwutimpfung **3.** Prüfen des Impferfolges gegen Tollwut durch Titerbestimmung*, Mindesthöhe 0,5 IU/ml Serum. Zwischen Impfung und Titerbestimmung wird ein Abstand von 4 Wochen empfohlen. **4.** Mit dem Tag der Blutentnahme beginnt eine Wartezeit von mindestens 6 Monaten bis zur möglichen Einreise. **5.** Eine entsprechende amtliche PETS-Tollwutantikörperbescheinigung muss vom Amtstierarzt ausgestellt werden. **6.** In den letzten 24–48 Stunden vor der Abreise muss das Tier gegen Bandwürmer (mit Praziquantel) und Zecken behandelt werden, dies ist durch eine PETS-Bescheinigung (offizielles Formular) vom Tierarzt zu bestätigen. **7.** Vor der Einreise in das Vereinigte Königreich ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass das Tier in den letzten 6 Monaten nicht an einem Ort außerhalb der EU/EFTA-Staaten gehalten wurde. Wird das Tier jährlich gegen Tollwut geimpft, bleibt das Zertifikat gültig, d. h. eine weitere Titerbestimmung ist nicht nötig. Eine neue PETS-Impfbescheinigung nach jeder Auffrischungsimpfung ist jedoch nötig, wenn das Tier erneut mitgenommen wird. Auch eine Bandwurm- und Zeckenbehandlung muss vor jeder Einreise erfolgen. Das Mindestalter für die Tollwutimpfung beträgt 3 Monate.





Aktuelle Informationen erhalten Sie unter:

www.britischesbotschaft.de/de/embassy/agriculture/pets.htm;


www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm;

PETS-Helpline: 0044/870/2411710

Verbotene Rassen: Pitbullterrier, Japanese Tosas, Dogo Argentinos, Fila Brasilieros

Einreiserouten: siehe o. g. homepages

***Zugelassene Labors für die Titerbestimmung:**

- Institut für Virologie, Frankfurter Straße 107, D-35392 Giessen,
Tel.: 00 49/(0)6 41/9 93 83 50, Fax: 0049/(0)6 41/9 93 83 59,
e-mail: viro@vetmed.uni-giessen.de oder heinz-juergen.thiel@vetmed.uni-giessen.de
- Eurovir Hygiene Institut, Biotechnologiepark, D-14943 Luckenwalde,
Tel./Fax: 00 49/(0)33 71/68 12 69, e-mail: Eurovir@biogate.com oder thraenhart@biogate.com
- Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Veterinärstraße 2,
D-85764 Oberschleißheim, Tel.: 00 49/(0) 89/3 15 60-3 21, Fax: 00 49/(0) 89 (0) 89/3 15 60-4 59
e-mail: vet24@luas.bayern.de
- Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt Außenstelle Stendal,
Haferbreiter Weg 132-135, D-39576 Stendal, Tel.: 00 49/(0)39 31/63 10
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Zur Taubeneiche 10-12, D-59821 Arnsberg, 
Tel.: 00 49/(0)29 31/80 90
- Institut für epidemiologische Diagnostik, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der
Tiere, Seestraße 155, D-16868 Wusterhausen, Tel.: 00 49/(0)33 97/98 00



Irland

Bei direkter Einreise 6 Monate Quarantäne. Eine Einreise über England oder Nordirland ist unter Einhaltung des PETS möglich. Leine muss mitgeführt werden.



Italien

Ein amtstierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis, nicht älter als 30 Tage, wird gefordert. Die Impfung gegen Tollwut darf nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 11 Monate vor Reiseantritt erfolgt sein. Falls die Gültigkeitsdauer des Gesundheitszeugnisses während der Reise abläuft, kann sie vom gebietsmäßig zuständigen Amtstierarzt nach vorangegangener Untersuchung verlängert werden. Maulkorb und Leine sind mitzuführen.





Jugoslawien

Tierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Beide Bescheinigungen müssen im Internationalen Impfpass eingetragen sein.



Kroatien

Ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis im Internationalen Impfpass ist ausreichend. Die Tollwutschutzimpfung darf nicht länger als 1 Jahr und muss mindestens 15 Tage zurückliegen. Eine tierärztliche Untersuchung kann gegen Entgelt auch an der Grenze vorgenommen werden.



Lettland

Bei Tieren in Begleitung durch den Besitzer oder einer bevollmächtigten Person ist als gesundheitliches Zeugnis der Internationale Impfpass ausreichend. Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis, Leptospirose sowie Parvovirose, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie geimpft sein. Die Impfungen sollten vor mindestens 30 Tagen und höchstens 1 Jahr erfolgt sein.



Litauen

Für die Einreise ist ein tierärztliches Gesundheitszeugnis in englischer Sprache mit Hinweis auf eine Behandlung gegen Parasiten erforderlich. Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis sowie Parvovirose, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie geimpft sein. Die Impfungen müssen mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate vor Einreise durchgeführt und im Internationalen Impfpass vermerkt sein. www.vet.lt.



Luxemburg

Eine tierärztlich bescheinigte Tollwutimpfung sollte mindestens 30 Tage und höchstens 1 Jahr zurückliegend durchgeführt worden sein. Bei Tieren unter 3 Monaten ist eine Impfung nicht obligatorisch.



Niederlande

Ein tierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis in niederländischer oder englischer Sprache. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 10 Tage sein. Bei Tieren älter als 12 Wochen darf die Tollwutimpfung vor nicht weniger als 30 Tage und höchstens 1 Jahr erfolgt sein. Hunde und Katzen jünger als 12 Wochen dürfen die Niederlande ohne vorherige Impfung mit Gesundheitszeugnis bereisen. Pit-Bull-Terrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden.



Norwegen

Die Tiere müssen bei der Einreise von einer tierärztlichen Bescheinigung mit Unterschrift eines praktischen Tierarztes begleitet sein. Ein Hund muss bei der Einreise mindestens 7 Monate, eine Katze muss mindestens 16 Monate alt sein. Die tierärztliche Bescheinigung besteht aus der Gesundheitsbescheinigung (Teil I) und der Impfbescheinigung (Teil II). Die **Gesundheitsbescheinigung** ist maximal 10 Tage für die Einreise gültig und muss von einem Tierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung dient zum Nachweis darüber, dass das Tier keine ansteckenden Krankheiten hat und dass eine Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) durchgeführt worden ist. Im Laufe der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals gegen Bandwürmer behandelt werden. Die **Impfbescheinigung** wird auf Grundlage der originalen Impf- und Blutprobendokumente ausgeschrieben und soll von einem Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Impfbescheinigung ist genauso lange gültig wie die Impfungen bzw. die Ergebnisse der Blutuntersuchungen.

Tollwut: Hunde müssen bei der ersten Impfung mindestens drei Monate alt sein, Katzen mindestens 12 Monate. Die Blutprobe zur Kontrolle der Tollwutantikörpertiter kann frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der zuletzt durchgeführten Tollwutimpfung vorgenommen werden. Die Blutentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen und von einem anerkannten Labor* ausgewertet werden. Die Probe muss mindestens einen Antikörpertiter von 0,5 IU/ml Serum zeigen. Falls das Tier diesen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung nochmals durchgeführt werden. Eine zweite Blutentnahme kann dann allerdings wieder erst nach frühestens 120 Tagen erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei jungen Hunden, die nach Skandinavien reisen sollen, empfehlenswert.

Leptospirose: Hunde müssen innerhalb von 365 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Leptospirose geimpft worden sein (oder es ist eine Blutprobe zu untersuchen).

Staupe: Hunde müssen innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Staupe geimpft worden sein. Die Erstimpfung gegen Leptospirose und Staupe muss bei Einreise mindestens 30 Tage zurückliegen. Bei Wiederholungsimpfungen bestehen keine Wartezeiten.

Identifikation: durch eine lesbare Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip. Die Identifikationsnummer muss in sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors angegeben sein. Mikrochip sollte ISO-Standard besitzen, ansonsten muss eigenes Lesegerät mitgeführt werden.

Erklärung, dass das Tier in den letzten 6 Monaten nicht an einem Ort außerhalb der EU/EFTA-Staaten gehalten wurde. Pitbullterrier, Tosa Inu, Dogo Argentino, Fila Brasileiro oder Kreuzungen mit diesen dürfen nicht nach Norwegen eingeführt werden. Bei Hunderassen, die mit den ange-



fürten verwechselt werden können (z. B. American Staffordshire Terrier), muss mit der Stammtafel nachweisbar sein, dass das Tier nicht von einer dieser Rassen stammt. Die Einfuhr von Bengal Katzen ist ebenfalls verboten. In Norwegen besteht Leinenpflicht.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: www.norwegen.org/cgi-bin/wbch3.exe?p=2360

***Zugelassene Labors:** siehe Großbritannien



Österreich

Tierärztliche Tollwutimpfbescheinigung bei Hunden und Katzen älter als 12 Wochen in deutscher Sprache. Die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage vor Einreise erfolgen und darf nicht älter als 12 Monate sein.



Polen

Internationaler Impfpass mit Tollwutimpfbescheinigung und amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis, nicht älter als 7 Tage, erforderlich. Die Impfung muss mindestens 21 Tage, aber nicht länger als 12 Monate zurückliegen.



Portugal

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, das spätestens 30 Tage vor Abreise ausgestellt werden sollte, sowie Bestätigung über Abstammung und Herkunft aus einem tollwutfreien Land oder Gebiet. Die Tollwutimpfung muss mindestens vor 30 Tagen und höchstens vor 12 Monaten durchgeführt worden sein. Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen weder in Restaurants, noch an Strände, noch in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der Staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch mitgenommen werden.



Rumänien

Eine Tollwutimpfung muss mindestens 1 Monat aber höchstens 12 Monate bei Hunden und 6 Monate bei Katzen zurückliegen. Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 10 Tage) ist ebenso erforderlich.



Russische Föderation

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage. Hund und Katzen benötigen außerdem eine gültige Tollwutimpfung.



Schweden

Einfuhrerlaubnis: Das Tier benötigt eine Einfuhrerlaubnis, die beim Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft (Jordbruksverket), Unterabteilung für ansteckende Tierkrankheiten, SE-55182



Jönköping, Schweden zu beantragen ist. Der Tierhalter muss für die Einfuhr eines Hundes registriert sein und hierfür eine Genehmigungsgebühr von 400 Schwedischen Kronen bezahlen. Zahlungsbeleg, Angabe von Namen, Adresse, Tierart, Identifikationskennzeichnung des Tieres, Absenderland sowie Zeitpunkt der Einfuhr sind an das Amt mindestens 30 Tage vor Einreise zu senden. Mit diesem Beleg können bis zu 10 Tiere innerhalb eines Jahres eingeführt werden. Ein Hund muss bei der Einreise mindestens 7 Monate, eine Katze mindestens 16 Monate alt sein.

Tierärztliches Gesundheitszeugnis: siehe Norwegen

Die **Identitätskennzeichnung** des Tieres muss vor der Impfung durch Tätowierung oder Mikrochip nach ISO-Standard erfolgen. Bei Kennzeichnung mit Mikrochip muss der Eigentümer selbst ein Lesegerät zur Identifizierung mitführen. Die Identitätsnummer muss in allen Impfbescheinigungen sowie im Blutprobenergebnis des Labors angegeben sein.

Tierärztliche Impfbescheinigung:

Tollwut: Impfung darf nicht älter als ein Jahr und 45 Tage sein. Beim Hund ist eine Tollwutimpfung, die vor einem Alter von 3 Monaten und bei der Katze, die vor einem Alter von 12 Monaten durchgeführt wurde, nicht gültig.

Blutproben für den Tollwutantikörpertest sind erforderlich (siehe Norwegen)

Zugelassene Labors: siehe Großbritannien

Leptospirose (Hund): Impfung darf nicht länger als ein Jahr und 45 Tage zurückliegen.

Staupe (Hund): Impfung darf nicht länger als zwei Jahre und 45 Tage zurückliegen. Bei der Erstimpfung muss der Hund mindestens 8 Wochen alt sein.

Impfungen gegen Tollwut, Leptospirose und Staupe müssen spätestens 30 Tage vor Einreise erfolgen. Falls ein Hund mehr als eine Impfung gegen eine dieser Krankheiten erhält (Grundimmunisierung), gilt eine Frist um 30 Tagen nach der ersten Impfung.

Verbotene Rassen: Pittbullterrier

Aktuelle Informationen: 00 46-36-15 55 33 (Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft)
www.sjv.se/net/SJV/Home



Schweiz

Ein tierärztliches Tollwutimpf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Die Impfung sollte mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate zuvor erfolgt sein. Für nachweislich nachgeimpfte Tiere ist die Wartefrist von 30 Tagen nicht erforderlich. Ohne Tollwutimpfzeugnis dürfen Hunde und Katzen im Alter bis zu 3 Monaten, wenn sie von einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind, eingeführt werden. Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder Rute ist verboten. Dies gilt nicht bei Kurzaufenthalt oder Ferien in der Schweiz.





Slowakische Republik

Hunde sind gegen Tollwut, Staupe, infektiöse Hepatitis und Parvovirose zu impfen, Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie. Die Impfung sollte mindestens 1 Monat und höchstens 12 Monate zurückliegen und ist mit dem tierärztlichen Gesundheitszeugnis in den Internationalen Impfpass einzutragen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 3 Tage sein.



Slowenien

Internationaler Impfpass mit tierärztlichem Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein sollte. Tollwutimpfung darf bei Hunden, die älter als 4 Monate sind, und Katzen nicht mehr als ein Jahr und nicht weniger als 15 Tage her sein. Hunde sind zusätzlich gegen Staupe zu impfen (mindestens 15 Tage und höchstens 1 Jahr zurückliegend). Leinenpflicht besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln.



Spanien

Nach offizieller Angabe des Konsulats ist für Hunde und Katzen ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 15 Tage) erforderlich sowie ein internationaler Impfpass, aus dem hervorgehen muss, dass das Tier gegen Tollwut geimpft wurde. Die Tollwutimpfung muss bei der Einreise mindestens 1 Monat zurückliegen und darf nicht älter als 1 Jahr sein. Hunde und Katzen unter 3 Monaten sind von der Impfpflicht befreit.



Tschechische Republik

Siehe Slowakische Republik. Es besteht Leinen- und Maulkorbzwang in öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlich zugänglichen Plätzen.



Türkei

Tierärztliches Gesundheitszeugnis, das mindestens 15 Tage vor der Einreise ausgestellt werden sollte. Hund, die älter als 3 Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Listeriose und Tollwut, Katzen gegen Tollwut impfen. Eintragung der Impfungen im Impfzeugnis. Die Immunitätsdauer zuvor im Impfzeugnis eingetragener Impfungen darf nicht überschritten werden.



Ungarn

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 8 Tage mit dem Hinweis, dass in den letzten 4 Monaten in einem Umkreis von 30-40 km keine Tollwutfälle aufgetreten sind. Internationaler Impfpass mit Tollwutimpfung, die bei der Einreise mindestens 30 Tage zurückliegen muss und maximal ein Jahr alt sein darf. Auf öffentlich zugänglichen Plätzen

besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. Kampfhunden (Bullterrier, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastif, Tosa-Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog dürfen nicht eingeführt werden. Diese Hunderassen dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie kastriert wurden.



USA

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S. Public Health Service Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tagen nach Grenzübertritt geimpft werden und an dem es 30 Tage eingesperrt verbleiben muss. Liegt die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise zurück, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen im Alter unter 12 Wochen können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers unter Verschluss verbleiben.

Allgemeiner Hinweis: Zecken und Mücken können in Mitteleuropa und südlichen Ländern Krankheiten wie z. B. Leishmaniose auf Ihr Tier übertragen.

Fragen Sie daher vor der Reise in Ihrer Tierarztpraxis nach einem Schutz.

Stand: Februar 2003

